



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2009

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP für ein Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

B. Lösung

Es ist eine Regelung für die Dauer der 18. Wahlperiode zu treffen.

C. Befristung

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Durch den Index bedingte Mehr- oder Minderkosten während der Wahlperiode.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und zum 1. Juli 2012" durch die Worte ", 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Anpassung der Regelung des § 5 Abs. 3 HessAbgG auf die gesamte Dauer der 18. Wahlperiode begründet sich in der gesetzlichen Verpflichtung des Landtages, innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung eine Regelung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen zu treffen.

Wiesbaden, 24. März 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch